

Jansbrunn.

1/2
Ihrer Exzellenz der K. k. Bezirkskommission
Kupferstein v. 10. Juni 1888 Nr 4522 wurde
dem vorerwähnten Gefaschtigen zu folgen beschlossen
das hohen K. k. Ministeriums des Innern v.
26. Mai 1888 Zsfl 5652 im Einklang mit
mit dem K. k. Ministerium des Handels,
der Finanzen u. des Ackerbaues u. im
Einklang mit dem K. k. Regierung
in Concession zur Errichtung einer
Krafft-Überbrücke über den Inn
zwischen Oberdorf Gemeinde Ebbs u.
Kiefersfelden unter dem in der
Errichtung der K. k. Landesregulierung
Kupferstein v. 27. November 1886 Zl 563
begünstigend in der Errichtung der
K. k. Straßen- u. Fluss-Bauwerke in
Rosenheim v. 22. April 1887 Zl 464 u.
in der Wkt der K. k. Bezirksamtes
Rosenheim v. 14. October 1887 Zl 2751
aufzuhebenden Bedingungen mit der
Urkunde v. 10. Februar vorhin.

Dieser wird diese Concessionsdauer
abgeschlossen u. in Erfüllung, welche
die Notwendigkeit dieser Krafft-Überbrücke

Bedingungen, nach denselben sind, zu Anfang der
Jahres der Induktion und beiden Jahren
des Jahres d. des nächsten Grundbesitzes
nach bedenklich größer geworden ist, so sollte
der nachbezeichnete Gefertigte in Litta,
, die Hochl. S. K. Finanz-Bezirksdirektion
in Innsbruck möge ihm die obestehende
Concession unter denselben Bedingungen nun
im Vortheil der k. k. Bezirkshauptmannschaft
Innsbruck n. 10. Juni 1898 No 4522 und innerhalb
10 Jahre verlaufen.

Zur Unterpeicherung der Litta erlaubt
sich der Concessionenhaber anzuführen, dass
während der abgelaufenen 10 Jahre weder
von Seite der fasan Besitzenden noch von Seite
der Gemeinde n. der Fasan die geringste
Klage gegen den Gefertigten vorgebracht
worden konnte, weshalb vorausgesetzt,
dass die vorerwähnten Bedingungen
streng eingehalten würden.

Obigen Litta minderkosten zweifelsfrei

Fasankündigung

Ells, am 26. Juni 1898.

Joseph Fasankündigung

Joann Georg Oberdorf bei Ebes.
Hauptman! Ich bin Hr. Gensl durch Johann

Statthalterinall Meesburger vorgemacht, welcher
mir vorher in ¹⁷⁹³ dem Hr. Gensl der All. General-
fürstlichen ^{Verpflichtung} ~~Verpflichtung~~ nachtrug mich,
wird der Abenteurer ~~Stall~~ in dem
Direction ~~Stall~~ in der Höhe der
Statthalterin ~~Stall~~. Der Gensl ~~Stall~~
ist Haupt ~~Stall~~ in der Höhe
der ~~Stall~~ von der ~~Stall~~ Ebes
dürfen ~~Stall~~ ~~Stall~~, der
im ~~Stall~~ von der ~~Stall~~ Direction
unter ~~Stall~~ ~~Stall~~ ~~Stall~~. ~~Stall~~
unter ~~Stall~~ ~~Stall~~, der ~~Stall~~
von ~~Stall~~ ~~Stall~~ ~~Stall~~
Stall ~~Stall~~ ~~Stall~~
unter ~~Stall~~ ~~Stall~~.

Joann Georg Oberdorf
Hauptman
Joann Georg Oberdorf
Hauptman
Joann Georg Oberdorf
Hauptman

Dem einflussreichen Einwirkung
von dem H. H. Bez. Regierungsrath
Hutstein habe, welche mich mit 50 Mr
zusammen zu mir misst. Dieser Einwirkung
muss beifolgt sein, dass die die Überführung
in den Händen vollzogen werde.

Ein für den 1. April 1888 3 Monate nach
Ablauf der Concession unrichtig
zu thun, was die die sehr hastig
Denn nun ist es, so ist es
gut, so werden die die die die
Zu thun was der die die die die
Dem mit der Einwirkung von der
Stellung im Leben der Regierung
Hutstein ein

Stempel Mit dem
Hutstein
für die die die
Concession
Alain Fort
H. H. Hutstein

Einflussreich
von dem H. H.
Hutstein
für die die die
Concession

Land Oberst des k. k. Statthalterei-Rates,
Kornberg v. 4. April 1900 Nr. 12848
dem ~~Gen. v. K...~~ zu folgen
für die ~~...~~ am 28. März 1900
3.575 in ~~...~~
als ~~...~~ der ~~...~~ der ~~...~~,
für ~~...~~ mit der ~~...~~ dem
Gen. v. K... in ~~...~~ sein
Lebens eine ~~...~~ über dem
zwei ~~...~~ am 2. März
sollten in ~~...~~ dem ~~...~~
2. der im ~~...~~ ~~...~~
auf die ~~...~~ 10 ~~...~~

Da nun ~~...~~ ~~...~~ ~~...~~
2. der ~~...~~ am 13. ~~...~~ ~~...~~
2. auf die ~~...~~ ~~...~~,
in ~~...~~, ~~...~~ ~~...~~
In ~~...~~ ~~...~~, ~~...~~
in ~~...~~ der ~~...~~ 2. der
am ~~...~~ ~~...~~ ~~...~~
am ~~...~~ ~~...~~ ~~...~~
auf ~~...~~ ~~...~~ ~~...~~
am ~~...~~ ~~...~~ ~~...~~

N^o 10202.

Wid
Herr Johann Georg Kaufmann
in

Ells

Das aus dem gemischten Gefäß nach
zwei Beilagen mit dem Sachver-
hältnisse, daß die selbe zu den K. K.
Hofschatzkammern zu leisten wären, die die ge-
sagte Genehmigung nicht allein in der
Eingabe der Finanzbestanden steht. Es
wird nicht, daß eine ständige
Eingabe nach den Beilagen der Kausal-
gehalt im Einklang.

K. K. FINANZ-BEZIRKS-DIREKTION
INNSBRUCK, am

14. Juli 1898.



An

das Zollobeamt

in

Zinnbuck

Die Zinsbücher zwischen Oberdorf Gemeinde Ebbes in der bezugsweisen Ge-
meinde Riefenstallan werden bei Antragsüberbrinf, weil der Oberführer
Gawny Gnygelbarjan zur Antragsüberbrinfung einwilligt, eingestallt. In
die Bücher nicht in Lohr abgefakt.

Die Zinsbücher ist für die Gemeinden Ebbes u. Buckberg fast
wieder sehr notwendig, da viele Arbeiter der genannten Gemeinden
in der genannten Gebirg in Riefenstallan Arbeit finden. Daher ist
man in der Zinsbücher sieht, weil in Ebbes kein Recht ist, an Riefenstallan ge-
bunden. Ebenso befindet sich einige wässere Lohrfluten im Riefenstallan.

Die Gemeinde Ebbes hat nun den Antrag gemacht den Verkauf zu erlösen
tore, die Zinsbücher von dem früheren Lohrfluten Gawny Gnygelbarjan käuflich er-
werben und bittet um die Genehmigung. Die Bücher in Lohr abgefakt
zu diesen. Bezugsweise ist man mit der Genehmigung bereits eingestallt.

An

das Hauptzollamt

in

Rosenheim

die Zehnfürer zuweisen der österr. Gemeinde Elbs im Lande bezugsweise
Gemeinde Riefersalben wurde bei Pringsheim's Brief, weil der Landesherr
Gawry Grieselbauer zur Pringsheim'sche Pflanzung einwilligt, eingekauft und
bis heute nicht wieder in Betrieb gesetzt.

Die Zehnfürer ist für die Gemeinde Elbs in Liefbery sehr
wichtig, da man in nächster Zeit, weil in Elbs kein Ort ist, von
Riefersalben abzuholen. Ferner bezieht sich auf die nächste Aufstellung
in Riefersalben.

Die Gemeinde Elbs hat im Lande bezugsweise den Dank zu zahlen
von, die Zehnfürer dem fröhlichen Landesherrn Gawry Grieselbauer künstlich anzuordnen
und bitte um die Bewilligung diese Zehnfürer in Betrieb setzen zu lassen.
Daran ist nicht zweifelhaft, daß die Zehnfürer in Liefbery wegen zu großem
Umsatz in besonders im Winter von den Zehnfürern kein Geld nicht
dunkel werden kann. Gewöhnlich ist man im die Bewilligung
bereits angekommen.

Betreff: Innfähre bei Oberndorf in Ebbs.

An die

Zoll-Oberamt

~~Finanz-Bezirks-Direktion~~

I n n s b r u c k .

Die Drahtseil-Innfähre bei der Ortschaft Oberndorf in der Gemeinde Ebbs hat im Jahre 1920 die Gemeinde Ebbs vom damaligen Besitzer und Ueberführer Georg Guglberger, Bauer in Oberndorf, käuflich erworben, weil die Gefahr bestand, dass sämtliches Zubehör zur Innfähre ins Ausland verkauft wird.

Nachdem der frühere Ueberführer Georg Guglberger sich der Gemeinde gegenüber bereit erklärt hat, die Stelle eines Ueberführer für die Gemeinde zu übernehmen, die Verhältnisse, welche die Notwendigkeit dieser Drahtseil-Fähre bedingen, noch dieselben sind, ja durch die Hebung der Industrie auf beiden Ufern des Inns und des erhöhten Fremdenverkehrs noch bedeutend grösser geworden ist, so stellt der ergebenst gefertigte Bürgermeister in Vertretung der Gemeinde Ebbs die Bitte :

Die Finanzbezirksdirektion in Innsbruck möge die Konzession zum Betriebe dieser Fähre verleihen.

Gemeindeamt Ebbs, am 1. Mai 1924.

Der Bürgermeister :

BEVORSTEN

Strassen- und Flussbauamt Rosenheim

Fernruf Nr. 92

Porto dort !

An

Herrn Bürgermeister Anker
in Ebbs bei Kufstein
in Tirol.

Betreff:

Fähre Oberndorf.

Der Ort, an dem ein Zugang zur Oberndorfer Fähre geschaffen werden soll und die Reste der alten Fähre wurden besichtigt. Das Bauamt bedauert, daß es ihm in Rücksicht auf die flußbautechnischen Verhältnisse und die Finanznot des bayerischen Staates nicht möglich ist, einen festen Sporn als Zugang zur Fähre in das Flußbett einzubauen. Es ist dies meines Erachtens auch nicht nötig, da man sich hier (wie bei einer großen Anzahl an

Zum Schreiben vom

Beilage:

derer Fahren durch Anordnung provisorischer Stege helfen kann.

Wenn die Fähre tatsächlich wieder betrieben werden soll, müßte das Bauamt beim Bezirksamt den Antrag stellen, daß das Drahtseil und zwar nicht etwa nur ein Teil, davon auf seine Haltbarkeit in einer zuständigen Prüfungsanstalt untersucht wird, da es nunmehr schon annähernd 10 Jahre nicht mehr benützt wurde und trotz äußerlichen guten Aussehens nach Erfahrung, die bei anderen Fahren gemacht wurden, zu stark angerostet sein kann.

Ferner wären die Ständer einer eingehenden Untersuchung auf ihre Haltbarkeit zu unterziehen.

Begehr

An die Gemeinde E b b s

Zu Ihrem Gesuche vom 13.Mai 1924 an das Hauptzollamt Rosenheim wegen Wiederaufmachung der Innfähre bei Oberndorf wäre noch anzugeben, welche Ueberfuhrzeiten in Aussicht genommen sind und welche Persönlichkeit als Ueberführer tätig sein soll. Für letzteren wäre ein Leumundszeugnis in Vorlage zu bringen aus welchem u.a. zu ersehen ist, dass eine Bestrafung wegen Zuwiderhandlung gegen die österr. oder deutschen Zollgesetze und Vorschriften nicht vorliegt.

Zum Weiterbetrieb der Fähre ist Ihrerseits ferner noch die Bewilligung des Bay. Staatsministeriums des Ausseren erforderlich, welche durch Vermittlung des Bay. Bezirksamtes Rosenheim zu erholen wäre. Die Konzessionsurkunde des früheren Ueberführers wäre dem betr. Gesuch beizulegen.

Seitens der deutschen Zollbehörde wird voraussichtlich u.a. die Bedingung gestellt werden, dass die Gemeinde Ebbs auf deutscher Seite an der Ländestelle eine Unterstandshütte errichtet.

Oberaudorf, den ~~16. Mai 1924~~

Bezirkszollinspektion (G)

M. M. M.
Mun

Zolloberamt Innsbruck, am 23. Mai 1924.

Zahl 3.748/1924.

=====
Zufähre bei Oberndorf in Ebbs

An die

Gemeindevorstellung
in

E b b s

=====

Unter Bezugnahme auf die Zuschrift vom 7. Mai 1924 beehrt sich das gefertigte Zolloberamt mitzuteilen, daß der Wiedereröffnung der obigen Innfähre unter der Bedingung zugestimmt wird, daß sich die interessierten Gemeinden Buchberg und Ebbs zur Errichtung und Instandhaltung einer heizbaren Wachhütte, sowie Beistellung eines entsprechenden Quantum an Brennstoffes verpflichten.

Der Betrieb dieser Überfuhr müßte mit Rücksicht auf die Notwendigkeit der Überwachung und des zur Verfügung stehenden Personales auf die unbedingt notwendige Zeit beschränkt werden.

Diese Zeit kann aber erst nach Maßgabe des tatsächlichen Verkehrs definitiv festgesetzt werden und wird es vorläufig genügen wenn hiefür die Stunden von 6 - 8 Uhr, 11 bis 13 Uhr und 17 bis 21 Uhr gestattet würden.

Ausserdem muß dem bestellten Überfuhrer die Verpflichtung auferlegt werden, das zur Überfuhr dienende Schiff ausserhalb der Überfahrtszeiten unter sicherer Sperre zu haften.

Vorausgesetzt wird weiter daß auch von Seite der bayrischen Zollbehörde gegen die Wiederinbetriebsetzung gegenständlicher Fähre kein Einwand erhoben wird.

Schließlich wird um seinerzeitige Stellungnahme ersucht, ob sich die interessierten Gemeinden Ebbs und Buchberg mit den obigen Bedingungen einverstanden erklären.

Der Hofrat :



Kugl

6-8 Uhr

11-1

4-9

16-21

Fahrgeldzahlung nicht anerkannt!

Wachhüttenbau nur in Einverständnis

Gemeindevorstellung Ebbs

Präs. am

4/7

19

Nr

206/7

angestellt!

An die
Gemeindeverwaltung E b b s .

Gemeindevorsteherung Ebbs
Präs: am 12/7
Nr. 213

19 24

Gegenstand:

Innfähre bei Oberndorf.

Seitens der deutschen Zollverwaltung ist beabsichtigt, die Wiederbewilligung des Fährbetriebs bei Oberndorf an die Einhaltung folgender Bedingungen zu knüpfen:

1) Zollpflichtige- oder solche Gegenstände, welche in Deutschland einer inneren Abgabe unterliegen, ferner ein- oder ausfuhrverbotene Gegenstände dürfen auf der Fähre unter keinen Umständen befördert werden. Das gleiche gilt für zwar zoll- und abgabefreie, ferner aus- und einfuhrfreie Gegenstände, welche dergestalt verpackt sind, dass ihre Beschaffenheit nicht ohne weiteres erkannt werden kann. Gestattet ist die Beförderung von Touristen mit Rucksäcken, welche den nötigen Reisebedarf enthalten.

2) Die obigen Beschränkungen sind von der Fährunternehmerin sowohl auf deutscher wie auf österreichischer Seite an der Landungsstelle wetterbeständig anzuschlagen und zu erhalten. Dem Fährmann ist zur Pflicht zu machen, weder selbst gegen diese Vorschriften zu verstossen noch Zuwiderhandlungen der von ihm beförderten Fahrgäste zu dulden.

3) An beiden Landungsstellen, mindestens aber auf deutscher Seite ist eine elektrische Beleuchtungsanlage von genügender Stärke auf Kosten der Gemeinde Ebbs zu erstellen und zu unterhalten, welche während der fahrplannässigen Fahrzeiten nach Eintreten der Dunkelheit in Betrieb zu stellen ist.

4) Auf Kosten der Gemeinde Ebbs ist ferner am deutschen Uferdamm zunächst der Ländestelle nach näherer Weisung der Zollinspektion Oberaudorf eine wind- u. wasserdichte Unterstandshütte mit einfacher Heizvorrichtung herzustellen und zu unterhalten. Mindestmasse: 2:1½:2 m.

5) Die deutschen Grenzaufsichtsbeamten sind bei Ausübung des Grenzaufsichtsdienstes gebührenfrei auf der Fähre zu befördern.

6) Die Ueberfahrzeiten sind unter Zugrundelegung deutscher Bahnzeit genauest einzuhalten. Aenderungen des Fahrplans bedürfen der vorherigen Genehmigung des Hauptzollamtes Rosenheim, welche durch Vermittlung der Zollinspektion Oberaudorf einzuholen ist.

Indem ich Ihnen im Auftrag des Hauptzollamtes Rosenheim hievon Kenntnis gebe, bitte ich mir mit möglichster Beschleunigung eine schriftliche Äusserung über Ihre Bereitwilligkeit zur Einhaltung bzw. Ausführung der gestellten Bedingungen zu übermitteln. Bemerkt wird, dass es sich um die gleichen Vorschriften bzw. Einrichtungen handelt, wie sie auch dem Fährbetrieb bei Eichelwang auferlegt sind und dass im Interesse der Zollsicherheit insbesondere auf die Erstellung der elektrischen Beleuchtung und der Unterstandshütte unter keinen Umständen verzichtet werden kann, welche nach fachmännischem Gutachten keinen besonderen technischen Schwierigkeiten begegnet.

Hienarquit

Nr. 3713.

Rosenheim, den 3. Juli 1924.

Bezirksamt Rosenheim.

An
die Bezirkshauptmannschaft

K u f s t e i n .

Betreff:

Die Jnnfähre zwischen Oberndorf
und Kiefersfelden.

Beilagen:

1 Akt

1 Anlage

Das Bezirksamt hat gegen die Wiederrichtung der Fähre bei Ebbs nichts zu erinnern, wenn die Bedingungen erfüllt werden, die am 19. Juni 1919 dem damaligen Gesuche zur Auflage gemacht wurden. Die Bedingungen sind im Akte der Bezirkshauptmannschaft enthalten. Das Strassen- und Flußbauamt knüpft die Genehmigung noch an folgende Bedingungen, die auch das Bezirksamt übernimmt, und ausdrücklich stellt: Es müsste, wenn das alte Drahtseil benützt werden will vorher abgenommen und auf seine Festigkeit in einer amtlichen Prüfungsanstalt untersucht und die Seilständer erneuert werden.

Falls die Gemeinde Ebbs trotz dieser Auflagen auf Wiederinbetriebnahme der Fähre bestehen sollte, ersuche ich um Mitteilung, worauf die Bedingungen bekanntgegeben werden. Bemerkt sei noch, dass die Zollverwaltung voraussichtlich die Aufstellung einer Zollhütte und die Herstellung einer Lichtleitung über den Jnn verlangen wird. Da zur Aufstellung

Gemeindevorsteher Ebbs
Präs. am 13/7
N. 216
19.24

der Hütte und der Masten der Leitung städtlicher Grund
nötig sein wird, wäre vorerst die Erlaubnis der Benützung
staatlichen Eigentums durch die Regierung seitens des
Bauamtes zu erwirken.

gez. R o t h .

Nr.3713.

An das Bürgermeisteramt

E b b s

zur gefl.Kennntnisnahme.

Rosenheim, den 3. Juli 1924.

Bezirksamt:

Handwritten signature

Gemeindefortschreibung Rosenheim
1924

bayrische Ministerium des Aeussern

in

M ü n c h e n .

Das Gemeindeamt Ebbs in Tiroel stellt die ergebene Bitte um beschleunigte Behandlung des Ansuchens um Betriebsetzung der Innfähre bei Oberndorf in Ebbs aus folgenden Gründen.

Die Gemeinde Ebbs hat mit erheblichen Kosten diese alte Fähre zum Betriebe instand gesetzt und wird der Eröffnung seitens der österreichischen Behörden laut mündlicher Zusage der Bezirkshauptmannschaft Kufstein und der vom Oberzellante in Innsbruck herabgelangten Bewilligung kein Hinderniss entgegengesetzt.

Jetzt in der Fremdensaison ist der Betrieb am meisten rentabel und entgehen durch die Sperre dieser Fähre der Gemeinde täglich bedeutende Einnahmen, die dem Gemeindehaushalt wegen des grossen Aufwandes für diese Wiederaufrichtung dieses Verkehrsweges schwer belasten.

Deshalb wird das dringende Ansuchen noch gestellt, wemöglich dem Ueberbringer als Vertreter der Gemeinde Ebbs, dem Oberlehrer Lorenz Stadler, die Bewilligung zur sofortigen Betriebsetzung ind die Hand zu geben.

Gemeindeamt Ebbs, am 7. August 1924.



Seb. Kraiser G.D.

Bezirksamt Rosenheim

An

das Gemeindeamt

E b b s

Betreff:

Wiederinbetriebsetzung der Fähre zwischen Oberndorf u. Kiefesfelden .

Das Strassen - und Flussbauamt Rosenheim hat sich zur nebenerwähnten gemeindeamtlichen Zurschrift folgendermassen geäussert.

Z. Zurschrift vom 12.7.24

Nr. 216 .

Eine Untersuchung des linksseitigen Seilmastes der Fähre hat ergeben, dass seine Erneuerung vorerst nicht nötig ist, namentlich dann nicht, wenn wie beabsichtigt ist 2 Gegenstreben an ihm angebracht werden. Vom Seil lässt sich nicht dasselbe sagen, weil Schäden an ihm nicht so augenscheinlich hervortreten u. das über den ihm gespannte Seil überhaupt nicht in der Nähe besehen werden kann. Ausserlich zeigt sich, dass das Seil vollständig verrostet ist. Es ist leicht möglich, dass der Rost an einer oder mehreren Stellen sämtl. Einzeldrähte stark angefressen hat, sodass es seine Zugfestigkeit verlor. Dazu genügen weniger als 15 Jahre die das Seil alt ist, namentlich da es lange Zeit unbenützt blieb u. nicht einge-

Rosenheim, 8. August 24.
fettet wurde. Zudem ist nicht bekannt, aus welchem
Material das Seil besteht; möglicherweise ist dazu
nicht der widerstandsfähigere Tiegelgussstahl verwendet,
da in diesem Fall eine Seilstärke von 25 mm kaum nötig
gewesen wäre. Die derzeitige Zugfestigkeit des Seiles
kann nur in einer Prüfungsanstalt festgestellt werden.
Die Untersuchung durch eine solche wird für unbedingt
nötig erachtet.

Ich ersuche daher zunächst das Zeugnis einer amtlichen
oder amtlich anerkannten Untersuchungsstelle über hinrei-
chende Zugfestigkeit des Seiles vorzulegen. Inzwischen
wird durch das Strassen- und Flussbauamt Rosenheim die
Genehmigung der Regierung von Oberbayern zur Errichtung
der von der bayer. Zollbehörde geforderten Zollhütte u.
zur Herüberleitung des Lichtstroms über den Inn erwirkt
werden.

Woch

An das

Strassen u. Fluss-Bauamt

Rosenheim.

Der Gemeinde Ebbs wurde zur Wiederinbetriebsetzung der Innfähre zwischen Oberndorf und Kiefersfelden die amtliche Untersuchung des Drahtseiles der Fähre gefordert.

Nachdem sich nun herausstellt, dass durch diese Untersuchung durch Abnahme, Versandt, Untersuchung und Wiederaufmachen der Gemeinde mehrere Millionen Kosten erwachsen, die Beschaffung eines neuen Seiles auch nicht höher als auf 7-8 Millionen Kronen kommt, so ist die Gemeinde gesonnen ein neues Seil zu bestellen, wenn die diesbezüglich angeforderten Offerte eingelangt sind.

Nachdem aber bei normalen Wasserstände an dieser Stelle eine schwache Strömung ist und bei der soliden Konstruktion des neuen Schiffes zur Ueberfuhr eine Gefahr für Menschenleben nach unserem Erachten, wenn die Fähre von einem tüchtigen Fährmann geleitet wird, ausgeschlossen ist, so erlaubt sich das gefertigte Gemeindeamt nochmals die Bitte vorzulegen, die Wiederinbetriebsetzung unter zu stellenden Bedingungen bis zum Eintreffen des neuen Seiles verläufig gegen Widerruf zu gewähren.

Gängen usw.

Für eventuelle Kosten an Erhebungen wird das Gemeindeamt au fkommen .

Gemeindeamt Ebbs am 13. August 1924



M. A.

Nr.7088 II.

Rosenheim, den 12. August 1924

Hauptzollamt Rosenheim.

An das Gemeindeamt Ebbs
(Tirol)

Gegenstand:

Wiederinbetriebsetzung der Jnnfähre
zwischen Oberndorf u. Kiefersfelden.

Jch beehre mich erg.mitzuteilen, dass ich das Gesuch
des Gemeindeamtes Ebbs an das Landesfinanzamt München Abt.für
Zölle & Verbr.St.vom 7.8.24 um beschleunigte Behandlung des An-
suchens um Betriebsetzung der Jnnfähre bei Oberndorf im Auftra-
ge des genannten Landesfinanzamtes dem Bezirksamte Rosenheim als
der zuständigen Behörde der inneren Verwaltung zur weiteren Ver-
anlassung als Eilsache weitergeleitet habe.

J.V.



Gemeindevorsteherung Ebbs

Präs: am 16/8 19 24
Nr 2919

105

ANFRAGE NR.

Titl.

**WIR BITTEN, BEI BEANTWORTUNG
OBIGE ZEICHEN ANZUFÜHREN.**

Gemeindevorsteher Ebbs

Die Preise verstehen sich inklusive Wareneinfuhrsteuer.

E b b s

Bezirk Kufstein, Tirol.

In höflicher Erledigung Ihrer geschätzten
Anfrage vom 12. ds. gestatten wir uns Ihnen wunschgemäss ergebenst zu
offerieren:

170.- m Spiraldrahtseil aus Ia Gusstahldraht, verzinkt,
120/130 kg Bruchfestigkeit per 1 mm², 36 fädig, 2.5 mm Drahtstärke,
17.5 mm Seildurchmesser, Gesamtfestigkeit 21.100 kg, Gewicht per
1 lfd. m ca 1.50 kg, per Kilo K.17.700.--

18.- m Litzendrahtseil aus Ia Gusstahldraht, verzinkt,
120/130 kg Bruchfestigkeit per 1 mm², 108 fädig, 0.8 mm Drahtstärke,
12.3 mm Seildurchmesser, Gesamtfestigkeit 6550 kg, Gewicht per 1 lfd.
m ca 0.56 kg, per Kilo K.36.700.--

netto Kassa, ohne Skonto, ab Fabrik Wien, bei umgehender
Abstellung fix.

Zu Ihrer gefl. Orientierung gestatten wir
uns höflichst mitzuteilen, dass die Fracht Wien-Kufstein für obige
per 100 kg K.111.500.- beträgt, welche Angabe für uns jedoch ganz un-
verbindlich ist. ./.

Gleichzeitig gestatten wir uns mitzuteilen, dass wir annehmen, dass die Ihrerseits angegebene Breite der Föhre von 1.50 m auf einen Irrtum beruht und haben wir bei der Kalkulation eine Breite von ca 3 m angenommen; wir bitten Sie uns bei ev. Bestellung die genaue Breite gefl. angeben zu wollen.

Indem wir uns Ihren geschätzten Auftrag zur zufriedenstellendsten Ausführung erbitten, zeichnen

hochachtungsvoll

HUTTER & SCHRANTZ A.-G.
SEBWAREN- UND FILZTUCHFABRIKEN

[Handwritten signature]

Felten & Guillaume Fabrik elektr. Kabel, Stahl- u. Kupferwerke Actien-Gesellschaft.

FABRIKEN IN

Wien, Bruck a. d. Mur und Graz.

Eingetragene



Fabrikmarke

TELEGRAMM-ADRESSE:

Guillaume Wien Telephon.

Heckkonto Nr. 56002 der öst. Postsparkasse.
Heckkonto Nr. 9123 der ung. Postsparkasse.
Heckkonto Nr. 500005 der cech. Postsparkasse.
Heckkonto Nr. 7286 der bosn.-herz. Postsparkasse, Sarajevo.

Telephon-Nummern: 53070 Seite
und 53456.

Wien, den 18. August 1924.

X, Gudrunstraße Nr. 11.

Titl.

Gemeindevorsteherung Ebbs,

E b b s .

Pol. Bezirk Kufstein.

betr. Drahtseilanfrage.

Für Ihre gefällige Anfrage und Postkarte vom 12. d. M.
bestens dankend, beehren wir uns, Ihnen das benötigte Fährseil
unter Berücksichtigung der uns gemachten Daten auf Grund der in-
nenstehenden, allgemeinen Verkaufs- und Lieferungsbedingungen wie
folgt zur Anstellung zu bringen:

F ä h r s e i l
aus bestem blanken Pat. Gusstahldraht von 150 kg Bruchfestigkeit
das mm², gefettet

154 m lang, ca 17 mm stark, bestehend aus 19 Drähten 3.4 mm, mit
24500 kg rechnermässiger Bruchfestigkeit des Seiles,
das lfd. Meter ungefähr 1.45 kg schwer,
zum Preise von.....ö.K 15.400.-- per 1 kg

ab Fabrik Wien, ausschliesslich Verpackung, 50% Anzahlung, Rest bei
Rechnungserhalt ohne Abzug in längstens 10 Tagen, lieferbar in
14 Tagen.

Es wäre uns erwünscht, wenn Sie uns den Durchmesser
des alten Seiles bekanntgeben würden.

Die Fracht für Stückgutsendungen Wien-Kufstein
beträgt.....ö.K 92.200.-- per kg

./.

Warenumsatzsteuer zu Ihren Lasten

Felten & Guillaume Fabrik elektr. Kabel, Stahl- u. Kupferwerke Actien-Gesellschaft.

FABRIKEN IN
Wien, Bruck a. d. Mur und Graz.



TELEGRAMM-ADRESSE:
Guillaume Wien Telephon.

Wien, den 27. August 1924

X, Gudrunstraße Nr. 11.

Scheckkonto Nr. 56002 der öst. Postsparkasse.
Scheckkonto Nr. 9123 der ung. Postsparkasse.
Scheckkonto Nr. 500005 der cech. Postsparkasse.
Scheckkonto Nr. 7286 der bosn.-herz. Postsparkasse, Sarajevo.

Telephon - Nummern: 53070
und 53456.

Titl.

Gemeindevorsteherung Ebbs,

E b b s .

Pol. Bezirk Kufstein,
(Tirol)

betr. Fährseil.

Wir erhielten auf unser Angebot vom 18. d. M. Ihre geschätzte Rückäußerung vom 22. d. M. und erlauben uns Ihnen auf dieselbe zunächst höflichst zu erwidern, dass unserem Vorschlag vom 18. d. M. die uns bekanntgegebenen Betriebsverhältnisse zugrundeliegen. Wir haben den Seildurchhang mit 2 m als sehr klein befunden und weiters haben wir einen normalen Schiffswiderstand angenommen, wonach wir zu dem Ihnen vorgeschlagenen Seil gekommen sind. Wir ersehen nun aus Ihrem nachträglichen Schreiben, dass Sie ein Seil mit 25 mm Stärke in Verwendung gehabt haben, dessen Bruchfestigkeit uns allerdings nicht bekannt ist und wollen Ihnen auch ein gleichstarkes Seil in Vorschlag bringen in der nachfolgenden Ausführung:

F ä h r s e i l
aus bestem blanken Pat. Gusstahldraht von 150 kg Bruchfestigkeit das mm², gefettet.

Warenumsatzsteuer zu Ihren Lasten

ca 15 mm stark, bestehend aus 37 Drähten 3.4 mm, mit 49000 kg rechnermässiger Bruchfestigkeit des Seiles, das 1fd. Meter ungefähr 2.8 kg schwer, zum Preise von ö.K 15.400.-- per kg

ab Fabrik Wien, ausschliesslich Verpackung und Warenumsatzsteuer, 50% Anzahlung, Rest bei Rechnungserhalt ohne Abzug in längstens 10 Tagen, lieferbar in 14 Tagen.

Um uns über das seinerzeit in Verwendung gestandene 25 mm starke Seil ein Urteil bilden zu können, wäre es uns erwünscht, wenn Sie uns von diesem alten Seil ein Stück von mindestens 10 cm einsenden könnten, wir würden dasselbe Zerreiessproben unterziehen und wäre Ihnen dadurch weiters auch gedient, da Sie sich die Prüfung durch eine staatliche Prüfungsstelle ersparen könnten. Wir können Ihnen unsererseits bei Lieferung des gegenständlichen Seiles ein Werksattest ausstellen; für den Fall, als jedoch die Bedingung besteht, dass neue Seil von einer staatlichen Prüfungsstelle zu erproben, so könnte dies auch hier am technologischen Gewerbemuseum geschehen und würden wir zu diesem Zwecke ein 2 m langes Seilstück reservieren. Im Bestimmungsfalle bitten wir Sie uns mitteilen zu wollen, ob wir das Seil um das gegenständliche 2 m lange Stück länger anfertigen sollen.

Bezüglich des alten Seiles teilen wir Ihnen mit, dass dasselbe ja wohl schon ausgearbeitet hat, eine weitere Verwendung des Seiles können wir uns, mit Rücksicht auf den geschilderten, sehr stark verrosteten Zustand des Seiles, nicht vorstellen; dasselbe hat nurmehr lediglich Schrottwert und würden wir Ihnen per kg ö.K 410.-- franko Station Bruck an der Mur (Steiermark) bieten können.

Gemeindevorsteherung Ebbs

E b b s

Bez. Kufstein, Tirol.

Wir besitzen Ihre geschätzte Postkarte vom 22. ds., deren Inhalt wir bestens zur Kenntnis genommen haben und teilen höflichst mit, dass auch für eine 1.50 m breite Fähre die am 16. ds. offerierte Seilkonstruktion Anwendung findet. Nur das Anhängseil würden wir in anderer Ausführung empfehlen u. z.

18 m Ia verzinktes Patent Gusstahlseil mit 120/130 kg Bruchfestigkeit per 1 mm², 96 fädig, 0.8 mm Drahtstärke, 11.8 mm Seildurchmesser, Gesamtfestigkeit 5800 kg, Gewicht per 100 m ca kg 49.10

per Kilo K.36.700.--

netto Kassa, ohne Skonto, ab Fabrik Wien, bei umgehender Bestellung fix.

Wir sehen Ihrer geschätzten Auftragserteilung mit Vergnügen entgegen und zeichnen

hochachtungsvoll
HUTTER & SCHRANTZ A.G.
SIEBWAREN- u. FILZTUCHFABRIKEN.

[Handwritten signature]

STADTGESCHÄFT:
SPITTELWIESE Nr. 11
FERNRUF Nr. 309
FABRIK:
RAIMUNDSTR. Nr. 5
FERNRUF Nr. 376
DRAHTANSCHRIFT:
ROSENBAUER
LINZDONAU
WEIGNIEDERLASSUNG:
WIEN XXI.,
DONAUFLIEDERSTR. 79

FEUERLÖSCHGERÄTE & SPRITZENFABRIK
KONRAD ROSENBAUER
LINZ ^{A/D}
1866 1866

BANKVERBINDUNG:
ALLGEMEINE
SPARKASSE LINZ
BANK FÜR
O.-ÖSTR. & SALZBURG
POSTSPARKASS.-KONTO:
WIEN 27527
PRAG 59660
BUDAPEST 29741
ZWEIGNIEDERLASSUNG:
WIEN XXI.,
DONAUFLIEDERSTR. 79



LINZ A.D., DEN 26. August 1924.

Löbl.

H/N

Gemeindevorsteher,

E b b s .
T i r o l .

Ich erhielt Ihre gesch. Zeilen vom 12. ds. und

beehre mich Ihnen anzuzeigen, dass die Lieferung von Spannseilen auch in meinen Handelszweig fällt. Unter Berücksichtigung der nachgesandten Karte, für die ich bestens danke, offeriere ich Ihnen nun:

170 m Spannseil für eine Flussfähre aus extra zähem Patent-Gussstahldraht mit 140 kg Bruchfestigkeit pro mm² im Mittel, rostsicher eingefettet, 19-fädig, 20 mm Ø, 1 m ungefähr 2 kg schwer

zum Preise von

K 19.500.- pr kg

ferners 1 Stück Anhängeseil aus Patentgusstahldraht mit 125 kg Bruchfestigkeit pro mm² im Mittel, bestens feuerverzinkt, 18 m lang, 114-fädig, 10 mm Ø, 1 m ungefähr 0.30 kg schwer zum Preise von

K 60.500.- pr kg

BANKVERBINDUNG:
ALLGEMEINE
SPARASSE LINZ
BANK FÜR
O.-ÖSTR. & SALZBURG
POSTSPARASSE-KONTO:
WIEN 07807
PRAG 80880
BUDAPEST 2041
ZWEIGNIEDERLASSUNG:
WIEN XXI.
DONAUFLIEDERSTR. 78

FEUERLÖSCHGERÄTE & SPRITZENFABRIK
KONRAD ROSENBAUER
LINZ

STADTGESCHÄFT:
SPITTELWIESE Nr. 11
FERNRUUF Nr. 800
FABRIK:
RAIMUNDSTR. Nr. 5
FERNRUUF Nr. 878
DRAHTANSCHRIFT:
ROSENBAUER
LINDOANAU
ZWEIGNIEDERLASSUNG:
WIEN XXI.
DONAUFLIEDERSTR. 78

Die Preise verstehen sich ab Lager Linz einschl. der
Warenumsatzsteuer, ausschl. der Verpackung bzw. des Versandhaspels,
Zahlungsbedingungen: die Hälfte bei Bestellung,
Rest bei Vorlage meiner Rechnung.



Ich hoffe Ihnen mit diesem Offert bestens gedient zu haben,
bitte um die Überschreibung Ihres gesch. Auftrages, dessen beste
Ausführung ich mir am Herzen gelegen sein lassen werde.

Gleichzeitig nehme ich diesen Brief zum Anlass, Ihnen für
die Anerkennung, die Sie der von mir an Ihre Feuerwehr geliefer-
ten Spritze auszusprechen die Güte hatten, bestens zu danken
und zeichne mit dem Ausdrucke den

vorzüglichsten Hochachtung

Feuerwehrgeräte & Spritzenfabrik
Konrad Rosenbauer

Posto post!

Jah N^o = 1871.

Geh an den Gemeinderath

Ehls (Friedl)

mit dem Bittsuchen, dass die Gemeindegänge zum Betrieb der Sägen das Gebiet nach Rosenheim zu verleiher soll, wiew das Gut auch. Wenn das Gebiet auch die für Betriebsausgaben der Sägen weil dem allen Teil zu Last, trifft das Gut auch keine Verantwortung für denigen Verlust. Das Gut auch, das als Eigentümer auftritt, kann von seiner ringenommenen Stellung nicht abgehen.

Rosenheim, den 16. 8. 71

Seuchen- u. Viehheilkunde

Post.

Zolloberamt Innsbruck

Zl.5144 ex 1924.

Innüberfähre Oberndorf-Ebbs.

An

die Gemeindevorsteherung in E b b s Tirol

Indem das gefertigte Zolloberamt das mit der dortigen Zuschrift vom 5. Juli 1924 Zl.206 erteilte Einverständnis zu den mit dem h.a. Schreiben vom 23. Mai 1924 Zl.3748 gestellten Bedingungen hinsichtlich der Wiedereröffnung der obigen Innüberfuhr mit Ausnahme der unentgeltlichen Beistellung von Brennholz für die zu erbauende Wachhütte zur Kenntnis nimmt, wird hiermit vorbehaltlich einer analogen Genehmigung Seitens der bayr. Zollbehörde die Bewilligung zur Eröffnung dieser Innüberfuhr erteilt.

Als Ueberführungszeiten werden vorläufig, bis der tatsächliche Bedarf festgestellt werden kann, analog der Ueberfuhr in Eichelwang folgende Tageszeiten für die Sommerszeit festgesetzt:

An Sonn- und Feiertagen von 6 - 21 h
an Werktagen von 6 - 8 h, 11 - 13 h, und 16 - 21 h

Bezüglich der Grösse und der Ausgestaltung der herzustellenden Wachhütte wolle das Einvernehmen mit dem Herrn Inspizierenden der Zollwache Oberkommissär Josef Greiderer in Kufstein das Einvernehmen gepflogen werden.

Schliesslich spricht das Zolloberamt mit Rücksicht darauf, dass der Zollverwaltung durch die Ueberwachung der mehrerwähnten Innüberfuhr grössere Kosten erwachsen, die Erwartung aus, dass auch Seitens der Gemeindevorsteherung bei Beschaffung des Brennholzes ein gewisses Entgegenkommen hinsichtlich des Preises und der Zufuhr gewährleistet wird.

Zolloberamt Innsbruck, am 24. Juli 1924.

Der Hofrat :



Karg

ILLCHMANN & PREIDEL

Technische Vertretungen

INNSBRUCK

Museumstraße 25

Fernruf: Meinhard 82
Drahtanschrift: Porzellan
Postspark.-Konto: 37.151

Abteilg.: Gu

INNSBRUCK, am 19. Sept. 1924

Zeichen: Pr7Sch

Im Antwortschreiben anführen.

An die

Gemeindevorstellung

E b b s bei Kufstein.

Betrifft: altes Fährseil

aus gleichen Page br. 27/28

Unter höfl. Bezugnahme auf die am 4. ds. gelegentlich des Abschlusses der Bestellung des neuen Fährseiles stattgehabten Unterredung Ihres sehr geehrten Herrn Bürgermeister mit unserem Herrn Ing. Preidel teilen wir Ihnen in Angelegenheit der Absetzung des alten Seiles mit, dass sich bisher zwar keine Verwendungsmöglichkeit dieses ergeben hat, jedoch haben wir uns hier neuerdings mit dem Alteisenhändler A. Prexl, Innsbruck, Heiliggeiststrasse 7 diesbezüglich in Verbindung gesetzt. Genannte Firma wird sich selbst an Sie wenden und möchten wir Ihnen empfehlen, sich über den Preis loko Ebbs zu einigen und den Transport der Firma zu überlassen.

Sollten Sie mit Prexl keine Einigung erzielen, so bitten wir Sie, uns dies mitzuteilen. Wir werden jedoch auf alle Fälle für die Absetzung des Seiles weiter bemüht sein. ≠

Stets gerne zu Diensten zeichnen wir

hochachtungsvoll

Illchmann & Preidel
Technische Vertretungen
Innsbruck, Museumstrasse 25

*± Wir haben uns diesbezüglich
mehrmals an unser Wiener Haus
gewandt.*

Preidel

I-Zl. 2809/8

An

das Bürgermeisterrat

in

E b b s .

Das Bezirksamt Rosenheim hat anher mitgeteilt, dass gegen die Wiederinbetriebnahme der Fähre bei Oberndorf kein Einwand erhoben wird, jedoch muss vorerst das alte Drahtseil abgenommen und auf seine Festigkeit in einer amtlichen Prüfungsanstalt untersucht werden. Ebenso wird die Errichtung einer Zollhütte auf bayerischer Seite und die Hinüberleitung des Lichtstromes über den Inn gefordert.

Das Gemeindeamt wolle sich äussern, ob es unter diesen Bedingungen das Ansuchen aufrecht erhält.

Kufstein, am 6. September 1924.

Der Bezirkshauptmann:



Wimmer

Gemeindevorsteherung Ebbs

Präs: am

11/19

19 27

Nr

296

Nr. 8126 I.
Hauptzollamt Rosenheim.

Rosenheim, den 24. September 24.

An die Gemeindevorsteherung

E b b s (Tirol)

Gegenstand:

Wiederinbetriebsetzung der Jnnfähre
zwischen Oberndorf u. Kiefersfelden;
hier Anlage der elektrischen Beleuch-
tung an der bayerischen Ländestelle.

Zur gefl. Zuschrift v. 5.9.24 Nr. 278.

Die neuerliche Prüfung der Angelegenheit hat ergeben,
dass an der Bedingung der elektrischen Beleuchtung der bayeri-
schen Ländestelle der Oberndorfer Fähre während der nächtli-
chen Fährzeiten und der damit verbundenen Ueberleitung des
elektrischen Lichtstromes über den Jnn aus Gründen der Zoll-
sicherheit bei der örtlichen Lage ^{an der} unter allen Umständen fest-
gehalten werden muss.

Im Uebrigen darf ich erwähnen, dass sich die Gemeinde-
vorsteherung Ebbs mit Schreiben v. 12.7.24 Nr. 213 zur Einhaltung
der fraglichen Bedingung bereits verpflichtet hat, wobei ich
nicht versäumen will, darauf hinzuweisen, dass ich im Weiger-
ungsfalle das Gesuch nicht hätte befürworten können.

Nach eingeholtem Sachverständigen Gutachten belaufen
sich die durch die Stromüberführung verursachten Kosten auf
höchstens 150 G \mathcal{M} , wenn die Gemeinde Ebbs selbst die Holzmasten
liefert.

Jch kann nicht annehmen, dass die Gemeinde Ebbs das ganze Projekt an der elektrischen Beleuchtungsanlage scheitern lassen will.

Schliesslich füge ich noch an, dass die fragliche Bedingung nur dann als erfüllt betrachtet werden kann, wenn gegen die Anbringungsstelle u. Lichtstärke der verwendeten elektrischen Lampe von der zuständigen Bezirkszollinspektion Oberaudorf Einwendungen nicht erhoben werden.

J.V.

Richard

Wi.

*Am Long. Zell. Inspektion Oberaudorf
für die Anbringung der in besagter Anlage
verwendeten elektrischen Lampen*

betr.: Fährseil.

Antwortlich Ihres w. Schreibens vom 2.ds. teilen wir Ihnen höfl. mit, dass die Fertigstellung des fraglichen Seiles leider durch den Metallarbeiterstreik eine wesentliche Verzögerung erfahren musste. Das Seil ist aber so weit fertig, dass der Versand noch zuverlässig im Laufe dieser Woche erfolgen kann, und bitten wir Sie, sich bis zu diesem Zeitpunkt noch frdl. gedulden zu wollen.

Wir kommen Ihnen mit unserer Versandanzeige noch näher und zeichnen inzwischen

hochachtungsvoll

FELTEN & GUILLEAUME

Fabrik elektrischer Kabel, Stahl- u. Kupferwerke, Actien-Gesellschaft

Th.

betr. Bestellung vom 27. August.

Wir beehren uns Ihnen mitzuteilen, dass wir am 8.d.M. in Bahnfracht an Ihre werthe Anschrift nach Station Kufstein wie folgt abgesandt haben:

F.u.G.Nr. 8569.

170 m lang, ca 17 mm \varnothing , 19 x 3.4 mm, 1 Pack =
Brutto 272.-- kg, Netto 259.-- kg,
wovon Sie gefälligst Kenntnis nehmen wollen.

Wir zeichnen

hochachtungsvoll!

FELTEN & GUILLEAUME

Fabrik elektrischer Kabel, Stahl- u. Kupferwerke, Actien-Gesellschaft

GT.

Oberaudorf, den 8. Oktober 1924

An die Gemeindeverwaltung in E b b s

Um Zweifel hinsichtlich der Ausführung der Lichtleitung auszuschliessen, erlaube ich mir nochmals darauf hinzuweisen, dass eine Beleuchtung in der Hütte nicht gefordert ist, dass sich vielmehr die Lichtquelle einige Meter hoch über dem Uferdamm und zwar nächst der Hütte und Holzterre zur Ländestelle befinden soll, damit die richtige Kontrolle der Fahrgäste ermöglicht wird. Das Aus- u. Einschalten des Lichtes kann von der österr. Seite herüber erfolgen, falls sich die Anbringung auch eines Schalters in der Hütte als zu kostspielig erweist. Während der nächtlichen Ueberfahrzeiten muss das Licht brennen, auch wenn das Schiff eben nicht fährt.

Bezirksollinspektion (G) Oberaudorf

W. B. ...

Strassen- und Flußbauamt Rosenheim

Fernruf Nr. 92

Hn

das Bürgermeisteramt

E b b s .

Tirol.

Betreff :

Fähre zwischen Oberndorf und
Kiefersfelden.

Zum Schreiben vom 6. Septr. 1924 Nr.

Beilage :

1 Plan.

Unter Bezugnahme auf Ihr Gesuch vom
6. ds., den Jnn bei km 214,200 mit einer Sta-
stromleitung überkreuzen und an der gleichen
Stelle eine Unterkunftshütte errichten zu dü-
fen, wird mitgeteilt, daß hiezu die Genehmi-
gung der Regierung erforderlich ist.

Zur Erwirkung dieser Genehmigung ist
notwendig, daß genaue Pläne über die zu erri-
tenden beiden Anlagen je in zweifacher Aus-

fertigung hieher in Vorlage gebracht werden. Anliegende
Beilage kann als Unterlage zur Herstellung der Pläne be-
nützt werden.

Ein zur Anfertigung dieser Pläne benötigter Tech-
niker kann der Gemeinde auf Wunsch namhaft gemacht werden.
Die Kosten hierfür hat die Gemeinde zu tragen.

J.V.

Scheer

Zur Wirkung dieser Genehmigung ist
notwendig, das genaue Pläne über die zu erfor-
tenden beiden Anlagen je in zweifacher Aus-
fertigung der Regierung erforderlich ist.
Zur Wirkung dieser Genehmigung ist
notwendig, das genaue Pläne über die zu erfor-
tenden beiden Anlagen je in zweifacher Aus-
fertigung der Regierung erforderlich ist.
Zur Wirkung dieser Genehmigung ist
notwendig, das genaue Pläne über die zu erfor-
tenden beiden Anlagen je in zweifacher Aus-
fertigung der Regierung erforderlich ist.

Zum Schreiben vom 6. Sept. 1924 Nr.
I Plan.
Beilage:
Karte zwischen Oberndorf und
Lieferfeldern.
Betreff:
Tiroi.

Verzährl.

Gemeindevorsteherung

E. B. S.

Zufolge Ihrer gesch. Anfrage beschreiben wir uns, Ihnen die höfll. Mitteilung zu machen, dass wir in der Lage sind, die Herstellung der elektr. Beleuchtung für die Innföhre zum Gesamtpreise von K 2.950.000.-- zu übernehmen.

In diesem Betrage ist inbegriffen:

Die Herstellung der Freileitung von der Transformatorstation in Oberndorf ab; Die Lieferung und Montage der erforderlichen Schalttafel mit Sicherungen u. s. w. und die Installierung der Freilampe auf dem linksseitigen Innufer, einschliesslich Beleuchtungskörper und Glühlampe, fix und fertig.

Die erforderlichen Maste, das Graben der Mastenlöcher und das Aufstellen der Maste, sowie die Ueberführung des Materials von Kufstein nach Oberndorf haben Sie kostenlos nach unserer Anweisung zu besorgen.

Zahlungsbedingungen: Die Hälfte bei Auftragserteilung, Rest 8 Tage nach Erhalt der Rechnung.

Mit den Arbeiten kann sofort begonnen werden.

An Vorstehendes Angebot halten wir uns bis Ende ds. Mts. gebunden.

Wir sichern Ihnen sorgfältige und beste Ausführung Ihres Auftrages zu und zeichnen

hochachtungsvoll:

STÄDTISCHE
ELEKTRIZITÄTSWERKE KUFSTEIN

Walter ...

Gesehen

der Bürgermeister:

N. B. Beiliegend übermitteln wir Ihnen die gewünschten Pläne und eine techn. Beschreibung für die Eingabe an das Flussärar.

Straßen- und Flußbauamt Rosenheim

Fernruf Nr. 92

Hn

das Bürgermeisteramt

E b b s.

Betreff:

Jnnfähre Oberndorf-Kiefersfelden
der Gemeinde Ebbs.

Anliegende Beilagen ersuche

ich zur Anerkennung unterzeichnen und

Zum Schreiben vom 27.10.1924 Nr.

baldigst wieder anher zu senden. Die

Beilagen gegen Rückgabe.

erkennung hat durch einen rechtskräft

1 Niederschrift

gen Beschluß des Gemeinderates zu erf

1 Vertrag

gen, wovon eine Abschrift anher zu se

1 Techn. Bedingungen

den ist.

2 Pläne.

In der Niederschrift ist die
Spannung in Volt anzugeben, ferner is

in den Plänen noch die Drahtseilfähre samt Ständern einzuzeichnen.
 Da sich dies in anliegenden Plänen nicht in übersichtlicher Weise
 ermöglichen läßt, ist hierfür ein eigener Plan in Vorlage zu bringen.
 Weiter ist noch eine Berechnung über den Drahtdurchhang der elektr.
 Leitung beizufügen.

Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Regierung besteht
 gegen die sofortige Inbetriebnahme der Seilfähre diesseits keine
 Erinnerung unter der Voraussetzung, daß die anliegenden technischen
 Bedingungen erfüllt werden.

[Handwritten signature]

Präs. am 29. 11.
 Nr. 375

1924

In der Niederschrift ist die
 Spannung in Volt anzugeben, ferner ist

I Vertrag
 I Techn. Bedingungen
 2 Pläne.

Betreff: Innfahre Oberndorf- Kiefersfelden.

Gesuch an Hauptzollamt Rosenheim v.13.Mai 1924

An die

Bezirks- Zoll- Inspektion (G)

O b e r a u d o r f .

Das Strassen-und Flussbauamt Rosenheim hat mit Schreiben vom 30.Oktober 1924 Nr.2524 vorbehaltlich der Genehmigung der Regierung gegen die sofortige Inbetriebsnahme der Seilfahre keine Erinnerung bzw.keine Einwendung unter der Voraussetzung, dass die technischen Bedingungen erfüllt werden.

Nachdem nun alle Anforderungen nach dem dortigen Schreiben vom 10.Juli 1924 Nr.1391 erfüllt sind, so wird dringend gebeten, an höherer Stelle die entgeltige Bewilligung in beschleunigter Art zu erwirken.

Bürgermeisteramt Ebbs, am 20.November 1924.

Der Bürgermeister :



Mahr. Amker

Kiefersfelden, 20. 11. 1924

Hochverehrter Herr Oberlehrer!

Es würde mich, Ihnen höflich mitzuteilen, daß es ganz
und zwar notwendig ist, in diesem Falle den langjährigsten Lehrer
mitzuführen und vor allem Ihnen lieber im Falle einer vollen
Erreichung der Qualifikation, daß Sie die auf die besagte Stelle, von
der Lehrerinnen

Abteilung II

Gölla und Hebronn

München

bittvollst zu erwarten.

Denn diese Stelle die Sie vorstehend erwähnen,
müßte ich Ihnen die bestmöglichen Abfertigung der Qualifikations
arbeiten der Lehrer in der Kommune besorgen und
der österr. (Zollbesitzer) dem Gefühl beizulegen.

In dem Gefühle wollen Sie bemerken, daß Sie bereits
am 13. 5. 24 ein Gefühl eingewiesen haben und daß jetzt sämtliche
gesetzlichen Bedingungen (altes. Leist. etc.) erfüllt sind.

Angesichts der Umstände der vorliegenden Bitte ist, ein Gefühl
an die Lehrerbildungsstelle Horandorf und an die österr. Zollbesitzer
zu richten.

Gefühlswort
Günther Weidenhauer
Zollbesitzer.

mein Lehrer

Rechnung

am 19. 20

Kurs 1875 K

Postamt l. l. 360

u. r. r. 359

2534 K

Verrechnung

192, 201/2 für die Höhe d. ...

204 6/8 ... 711, 800

205 7/8 ... 407, 400

206 ... 396, 000

211 ... 190, 000

217 ... 319, 800

... 430, 000

219 ... 93, 300

322 ... 220, 000

355 ... 100, 000

... 6, 578, 300

Elektr. Engländer

nd Die Regierung von Oberbayern, Kam-
mer des Innern verlangt, daß die ihr vom
Bauamte vorgelegten technischen Bedingungen
und Pläne ergänzt werden und fordert die
Vorlage :

✓ 1.) eines Übersichtslageplanes mit
Angabe der Lage der Überfuhr. ✓

✓ 2.) eines Planes über die Bauart,
Höhen und Stärken der beiderseitigen Stand-
säulen sowie die Verankerung des Fahrenseils;

3.) einer Beschreibung, welche über
die Tragfähigkeit der einzelnen Bauteile,
die Größe und Bauart des Fahrzeuges, dessen
Ausrüstung, Tragfähigkeit, Tauchtiefe bei
voller Belastung Aufschluß zu geben hat;

4.) über die in Aussicht genommenen
Fahrgebühren und zu deren Feststellung ein
Anschlag des Aufwandes für Herstellung, Un-
terhaltung und Betrieb der Anstalt sowie
eine Schätzung des durchschnittlichen Ver-
kehrs an Personen, gegebenenfalls auch an
Vieh und Gütern;

4 a) eine Berechnung über die Trag-
fähigkeit und den Durchhang des Fahrenseils;

5.) der Name, Wohnort und Alter des von der Gemeinde mit dem Fahrenbetrieb zu betrauenden Überführers.

6.) einen Nachweis der Fahrtüchtigkeit des Überführers durch eine vom Straßen- und Flußbauamt Rosenheim vorzunehmende Prüfung.

In den technischen Bedingungen, die Ihnen zur Anerkennung noch zugehen werden, wird eine Bestimmung aufgenommen, wonach die im Dienst befindlichen Organe der Polizei, ferner der staatlichen Bau- und Forstverwaltung sowie der Zollbehörde unentgeltlich überzusetzen sind.

Ein Übersichtslageplan zum Einzeichnen der Fährre sowie der beiderseitigen Zugangswege liegt bei.

A handwritten signature in dark ink, appearing to be 'G. G. G.', is written across the center of the page. The signature is cursive and somewhat stylized.

E i l t !

Gegenstand: Wiederinbetriebsetzung der Jnnfähre zwischen
Oberndorf u. Kiefersfelden.

Zum Gesuche an das Landesfinanzamt Abt. f. Zölle u. Verbr. St.
in München vom 25.11.24.

Der Herr Präsident des Landesfinanzamtes München
hat mich mit Verfg. v. 29.11.24 Nr. IIz 3786 beauftragt, die
Gemeindeverwaltung EBBS darauf aufmerksam zu machen, dass
die Genehmigung der Ueberfuhr zur Zuständigkeit der bayeri-
schen inneren Verwaltungsbehörde (Staatsministerium des
Jnnern) gehört.

Nach der gegebenen Sachlage wird die Reichszoll-
behörde gegen die Wiederinbetriebsetzung der Jnnfähre erst
dann keine Erinnerung erheben, wenn die Genehmigung dersel-
ben durch die vorgenannte Behörde ausgesprochen worden ist,
was aber bis heute noch nicht der Fall ist.

An die Gemeindeverwaltung
E b b s
in Tirol.

Loth

Wi.

Nr. 2898....

Rosenheim, den 6. Dezember.....1924.

Straßen- und Flußbauamt
R o s e n h e i m.

P. D.

An
das Bürgermeisteramt

.....
in..... E b b s Tirol.....

Betreff:

Die Regierung von Oberbayern hat

~~Staatsstraße Nr. Innfluß:.....~~ durch Entschliebung vom 29. November 24.
~~hier deren benützung für einer.~~ Nr. 4.6488.A.I die nachgesuchte Bewilli-
~~Teilfläche aus dem staatl. Grund-~~ gung zur Benützung einer Teilfläche aus
~~stück Pl. Nr. 393 der Steuergemein-~~ dem staatl. Grundstück Plan Nr. 393 der
~~in-km-de Kiefersfelden.....~~ Steuergemeinde Kiefersfelden zwecks Auf-
stellung einer Unterstandshütte für

Aufgabe-  Schein.

Gegenstand: *5* Nr. *5*

an

in

Wert		Gewicht		Nachnahme		Gebühr	
K	h	kg	g	K	h	K	h



bezahlt 15/12 24

Die genannte Regierungs-Entschießung ist gebührenpflichtig. Sie werden hiermit aufgefordert, die festgesetzte Staatsgebühr nebst Auslagen im Gesamtbetrage von 3..... M... 50.... Pfg. unter genauer Bezeichnung der Gebühren-Register-Nummer .. 2951..... an das Taxamt der Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern in München einzuzahlen (Postscheckkonto Nr. 7482) und dem Bauamte von der erfolgten Einzahlung Mitteilung zu machen.

[Handwritten Signature]

Gemeindevorsteherung Ebbs
Präs: am 14/12 1924
Nr. 414

Nr. .. 2897:...

Rosenheim, den .. 6. Dezember 1924.

Straßen- und Flußbauamt

Rosenheim.

P. D.

An

das Bürgermeisteramt

in..... E b b s Tirol.

Betreff:

Die Regierung von Oberbayern hat

Staatsstraße Nr. Jnnfluß;
hier deren benützung für von Staats-
grund für Aufstellung eines Dop-
pelmastes behufs Führung einer
elektr. Lichtleitung über den
km Jnn bei Kiefersfelden in...
km 214,200.

durch Entschließung vom .. 2. Dezember 1924
Prh. 6487 A. I. die nachgesuchte Bewilli-
gung zur Überführung einer elektr. Licht-
leitung über den Jnn unter Aufstellung
eines Doppelmastes auf Staatsgrund bei ..
Kiefersfelden km 214,200

unter den in der Niederschrift vom 15.11.24
festgesetzten Bedingungen in stets wider-
rufflicher Weise genehmigt.

Die genannte Regierungs-EntschlieÙung ist gebührenpflichtig. Sie werden hiermit aufgefordert, die festgesetzte Staatsgebühr nebst Auslagen im Gesamtbetrage von 3. M. 40 Pfg. unter genauer Bezeichnung der Gebühren-Register-Nummer 2980 an das Taxamt der Regierung von Oberbayern, Kammer des Innern in München einzuzahlen (Postscheckkonto Nr. 7482) und dem Bauamte von der erfolgten Einzahlung Mitteilung zu machen.

[Handwritten signature]

Gemeindevorstellung Ebbs
Präs: am 14/12 1934
Nr. 415

Bezirkshauptmannschaft Kufstein.

I-Z1. 824/13

An
das B ü r g e r m e i s t e r a m t
in
E b b s .
.....

Im Betreffe der Innüberfuhr Oberndorf- Kiefersfelden ist zu berichten, ob Guggelberger, bezw. wer im Falle seiner Verhinderung die Überfuhr besorgt und welche Überfuhrgebühr die Gemeinde einzunehmen beabsichtigt.

10 Pf und 15 g

1 Schilling zur Stempelung der Eingabe ist beizulegen.



Kufstein, am 27. März 1925.
Der Bezirkshauptmann:

Johann Kemmler

Gemeindevorstellung Ebbs

Bezirkshauptmannschaft Kufstein.

I-Zl. 824/15

Abschrift

K u n d m a c h u n g .

.....

Das Bürgermeisteramt in Ebbs hat mit Eingabe vom 1. Mai 1924 um die Bewilligung angesucht, die seit Kriegsausbruch eingestellte Innüberfuhr zwischen der österreichischen Gemeinde Ebbs- Oberndorf und der bayerischen Gemeinde Kiefersfelden wieder in Betrieb zu setzen.

Zwecks Feststellung, ob die Anlage den sicherheitspolizeilichen Anforderungen entspricht wird über Auftrag der Tiroler- Landesregierung die Durchführung eines Lokalaugenscheines für

M i t t w o c h , den 6. Mai 1925

mit dem Treffpunkte um 9 Uhr vormittags an Ort und Stelle anberaunt.

Kufstein, am 22. April 1925.

Der Bezirkshauptmann:
Janetschek.e.h.

Dem

B ü r g e r m e i s t e r a m t e

in

E b b s .

.....

zur Kenntnis mit dem Auftrage, die beigeschlossene Kundmachung an der dortigen Amtstafel anzuschlagen und am Kommissionstage dem Kommissionsleiter zu übergeben. Sämtliche Interessenten sind mittelst Kurrenda von dem Stattfinden der Amtshandlung zu verständigen. Der Herr Bürgermeister hat an der Amtshandlung teilzunehmen.

Kufstein, am 22. April 1925.

Der Bezirkshauptmann:



[Handwritten signature]

Bezirkszollinspektion (G) Oberaudorf

Nr.1904

Oberaudorf, den 29.10.25.

An das Bürgermeisteramt

Ebbs.

Gegenstand:

Innfähre bei Oberndorf

Das Hauptzollamt Rosenheim hat auf Ihr Gesuch v.11.Oktober d.J. wegen Verlängerung der Fährzeiten mit Verf.v.26.10.25 IV/1571 angeordnet, dass eine Aenderung der Fährzeiten vorläufig nicht in Frage kommen kann, da immer noch die entgeltige Genehmigung des Bayr. Staatsministeriums d.Innern aussteht. Die Verzögerung dieser Genehmigung soll nach Mitteilung des Bezirksamtes Rosenheim daher rühren, weil die zuständigen österr.Behörden bisher die endgiltige Genehmigung des Fährbetriebes in Oberndorf nicht ausgesprochen haben.

Es muss also bis zur entgeltigen Genehmigung des dortigen Fährbetriebes bei den bisher für die Wintermonate vorläufige genehmigten Ueberfahrtszeiten nämlich Vorm.6-8 $\frac{1}{2}$, 11-1 u. 4- 7 Uhr verbleiben.

Unterschrift

Bahl: Va 116/8

Innsbruck, am 20. Jänner 1926

Betreff: Innüberfuhr Oberndorf-Kiefersfelden.

Bei Antwortschreiben wird ersucht, Bahl und Datum wie vorstehend anzugeben.

B e s c h e i d

Gemeindevorsteherung Ebbs
Präs. am 4/11
46

An

die G e m e i n d e

in E b b s

Auf Grund der vom Bundeskanzleramte mit Erlass vom 21. Dezember 1925 Zl. 140.481-6 erteilten Ermächtigung und des Ergebnisses der am 6. Mai 1925 durchgeführten Lokalverhandlung erteilt das Amt der Landesregierung der Gemeinde Ebbs die angesuchte Bewilligung zum gewerbsmäßigen Betriebe einer Drahtseilüberfuhr am Inn zwischen Oberndorf- und Kiefersfelden, bei Km. 214.200 neuer Flusseinteilung auf die Dauer von 10 Jahren unter Vorbehalt des beliebigen Widerrufs und unter den nachstehend angeführten Bedingungen:

- 1.) An den beiden Aussenwänden der Fähre ist in der Mitte je eine mindestens 2m lange und 5 cm hohe Latte anzubringen, deren Unterkante in der Höhe der Unterkante der eingebrannten Marke für die vorgeschriebene Tauchtiefe zu liegen kommt ; Die Latten sind mit heller (weisser) Farbe zu streichen.
- 2.) Am Fahrzeug ist eine Tafel anzubringen, auf welcher die Höchstzahl der Personen ersichtlich ist. Dieselbe beträgt 12 einschliesslich des Fährmannes.
- 3.) Am österreichischen Ufer ist das Fahrzeug mit Kette und Vorhängeschloss, dessen Schlüssel der Führer persönlich zu verwahren hat, zu befestigen.
- 4.) Am Fahrzeuge sind stets 2 Schiffshacken gebrauchsfähig bereit zu halten.

6.) Bezüglich Benützung des Grundstückes der Bundeswasserbauverwaltung ist die Bewilligung der Innbauleitung einzuholen.

7.) Für die Ausgestaltung der Fähre sind die dem Gesuche beigegebenen, unter dem 20. Oktober 1924 von der Gemeinde Ebbs unterzeichneten Pläne massgebend, soweit die Genehmigungsbedingungen nichts anderes vorschreiben.

8.) Die Zugangswege sind so anzulegen, dass jede Schwächung des Dammkörpers durch Anschneiden vermieden wird. Die Gemeinde Ebbs ist verpflichtet, an den betreffenden Stellen auf dem Dammkörper binnenseitig und wasserseitig Treppen anzulegen, und diese zu erhalten.

9.) Die Ueberfahrtsanstalt ist für den Betrieb einer Personenfähre auszugestalten. Das Fährschiff muss mindestens 10 m lang, 1.50 m breit sein und eine solche Bordhöhe besitzen, dass es bei einer Belastung mit 12 Personen nicht tiefer als 25 cm unter den Bordrand eintaucht.

10.) Das Drahtseil muss einen Durchmesser von mindestens 17 mm besitzen und ist in einer Höhe über den Inn zu spannen, dass die Schifffahrt nicht behindert wird und muss bei Mittelwasser gleich - 102 cm Reisacher Pegel noch mindestens 6 m über dem dem Wasserspiegel liegen.

11.) Die Seilständer müssen eine mittlere Stärke von 30 cm und am dünnen Orte von mindestens 25 cm haben. Sie sind in der in der Zeichnung dargestellten Weise mittelst an ihrem oberen Ende angebrachten und im Erdboden gut verankerten Drahtseile in ihrer Standfestigkeit zu sichern. Sie müssen soweit landeinwärts gerückt werden, dass sie in keiner Weise die Schifffahrt beeinträchtigen.

12.) Die Gemeinde Ebbs hat für die Herstellung und Unterhaltung der auf dem bayrischen Ufer zur Ueberfuhr führenden Wege und Zugänge auf ihre Kosten Sorge zu tragen und bei Berührung der staatseigenen Verlandungen und Wasserbauten die Anordnungen des Strassen- und Flussbauamtes in Rosenheim zu befolgen.

13.) Beschädigungen der Ufer aus Anlass der Errichtung und

forderung der Wasserbauaufsichtsbeamten und genau nach deren Anordnungen auf ihre Kosten abzuwenden.

Für Beschädigungen die der Seilüberfuhr anlässlich von Wasserbauten entstehen sollten, können keine Entschädigungsansprüche gelten gemacht werden.

14.) Die Gemeinde Ebbs hat die Reinigung des Flussbettes an der auf bayrischem Gebiete gelegenen Ueberfuhrstelle soweit dies in ihren Belangen gelegen ist, auf eigene Kosten zu bsorgen.

15.) Die Gemeinde Ebbs hat alle für den Betrieb von Ueberfuhren bestehenden jeweiligen gesetz- und verordnungsmässigen Bestimmungen einzuhalten.

16.) Organe der bayrischen Polizei, ferner der bayrischen staatlichen Bau- und Forstverwaltung sowie der Zollbehörde sind jederzeit unentgeltlich überzusetzen.

17.) Sollte im Laufe der Zeit aus Anlass der Vornahme von Wasserbauten auf bayrischem Gebiete oder aus anderen Ursachen eine Verlegung der Seilüberfuhr an eine andere Stelle oder deren gänzliche Beseitigung notwendig ~~erscheinen~~, so ist der Aufforderung hiezu unverweigerlich und sogleich nachzukommen und hat die Gemeinde Ebbs die Verlegung, sowie die gänzliche Beseitigung der Ueberfuhr aus eigenen Mitteln zu bestreiten und kann hieraus keinerlei Ersatzanspruch an den bayrischen Staat erheben.

18.) Für den Betrieb der Fähre wird von der Gemeinde Ebbs der des Fahrens mit Fahrenschiff kundige und vom Strassen- und Flussbauamte Rosenheim geprüfte Georg Gugglberger von Oberndorf bestellt.

19.) Bei Eisgang und Wasserständen über + 150 cm Reisacher Pegel hat das Ueberfahren aus Gründen der Sicherheit zu unterbleiben.

20.) An der Ueberfuhrstelle auf österreichischem Ufer ist von der Gemeinde Ebbs eine heizbare Wachhütte zu errichten und zu erhalten.

22.) Sowohl bei der österreichischen, wie auch bei der deutschen Landungsstelle ist eine Tafel anzubringen, in deren Aufschrift darauf aufmerksam gemacht wird, dass der Verkehr mit zollpflichtigen oder einem Ein- beziehungsweise Ausfuhrverbote unterliegenden Waren auf dieser Fähre österreichischerseits verboten ist.

23.) Der Betrieb der Fähre muss mit Rücksicht auf die Notwendigkeit der Ueberwachung und das geringe zur Verfügung stehende Personal auf die unbedingt notwendige Zeit beschränkt werden.

Als Ueberfahrzeit wird festgesetzt:

- a) An Sonn- und Feiertagen die Zeit von 6^h bis 21^h,
- b) An Wochentagen die Zeit von 5^h30 bis 9^h, 11^h bis 13^h und von 16^h bis 21^h.

Jeweilige Aenderungen dieser Ueberfahrzeiten bedürfen der h.ä. Bewilligung.

Der bestellte Fährmann ist verpflichtet das zur Ueberfuhr dienende Schiff ausserhalb der Ueberfahrtszeiten unter sicherer Sperre zu halten.

24.) Zollpflichtige oder solche Gegenstände, welche in Deutschland einer inneren Abgabe unterliegen, ferner ein- und ausfuhrverbotene Waren dürfen auf der Fähre unter keinen Umständen befördert werden. Das Gleiche gilt für zwar zoll- und abgabenfreie, ferner ein- und ausfuhrfreie Gegenstände, welche dergestalt verpackt sind, dass ihre Beschaffenheit nicht ohne weiters erkannt werden kann. Die Beförderung von Rucksäcken in denen Touristen ihre Ausrüstungsgegenstände und den nötigen Reiseproviant mit sich führen, ist gestattet.

25.) Die sub Pkt. 24) angeführten Beschränkungen sind von der Gemeinde Ebbs sowohl auf deutscher, als auch auf österr. Seite an der Landungsstelle auf einer leicht ersichtlichen Tafel wetterbeständig anzuschlagen. Der Anschlag und die Tafel sind zu erhalten. Der Fährmann darf weder selbst gegen diese Vorschrift verstossen noch Zuwiderhandlungen

Seite ist eine elektrische Beleuchtungsanlage von genügender Stärke auf Kosten der Gemeinde Ebbs herzustellen und zu erhalten, welche während der Fahrzeiten nach Eintritt der Dunkelheit in Betrieb zu setzen und zu erhalten ist.

27.) Auf Kosten der Gemeinde Ebbs ist ferner am deutschen Ufer zunächst der Landungsstelle nach näherer Weisung der Zollinspektion Oberaudorf eine wind- und wasserdichte Unterstandshütte mit einfacher Heizvorrichtung herzustellen und zu erhalten.

28.) Die überfahrenden Personen müssen mit vorschriftsmässigen Pässen / oder Grenzscheinen versehen sein.

29.) Jeder Wechsel in der Person des Ueberführers ist der Bezirkshauptmannschaft Kufstein anzuzeigen.

Der Tarif von 15 Groschen per Person für ein einmaliges Ueberfahren wird genehmigt.

Gegen diesen Bescheid steht die binnen 2 Wochen von der erfolgten Zustellung desselben an gerechnet, direkt beim Amte der Landesregierung in Innsbruck einzubringende Berufung offen.

Vom Amte
der Tiroler Landesregierung

Pockels.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Steiniger

Nr: 1104...

An den Fährmann der ~~Oberaudorfer~~ Ueberfuhr

Herrn..... *Guggelberger* in *Oberaudorf* N. Ebbs

Nach der Verfügung des Hauptzollamtes Rosenheim v. 7. Mai 1926 Nr: 3867 werden seitens der deutschen Zollbehörde für die Sommerfahrzeit, d. i. bis zum 30. Sept. 1926 folgende Fahrzeiten genehmigt:

Sonn- u. Feiertage : 6 Vm. - 10 Nachts

Vorabende von Sonn- u. Feiertagen: 6 Vm. - 8 $\frac{1}{2}$ Vm, 10 Vm - 9 Nachts;

Uebrige Werkstage: 6 Vm. - 8 $\frac{1}{2}$ Vm, 10 Vm. - 1 $\frac{1}{2}$ Nachts; 4 Nachts - 9 "

Zu den Sonn- u. Feiertagen zählen auch die in Oesterr. als gesetzlich geltenden Feiertage.

Die Oesterr. Zollbehörde hat nach einer anher ergangenen Mitteilung des Herrn Inspizierenden der Grenzwaiche in Kufstein sich mit dem Beginn dieser Fahrzeiten ab 14. Mai ds. Js. einverstanden erklärt.

Die zuständige Gemeindeverwaltung wolle von den neuen Fahrzeiten in Kenntniss gesetzt werden.

Oberaudorf, den 14. Mai 1926

Bezirkszollinspektion (G)

Herrmann

Maschinenfabrik Stumbeck Rosenheim

(vorm. N. T. Stumbeck)

Drahtanschrift ; Stumbeckfabrik
Fernruf : Nr. 12

Bankverbindungen:

Bayerische Vereinsbank, Filiale Rosenheim

Bayerische Staatsbank, Filiale Rosenheim

Postscheck-Konto : Nr. 16469 München

L.

Rosenheim, den 17. Mai 1926

Brieffach 40

Unsere Bestell-Nr. 26410

Ihre Bestell-Nr.

Rechnung

für Herrn Anton Manetsstätter, Überführer

Kiefersfelden

A.-B. Fol.

Wir sandten Ihnen für Ihre Rechnung und Gefahr auf Grund unserer allgemeinen
Lieferungsbedingungen durch Post per Nachnahme

- | | M | S | M | S |
|--|---|---|----|-------|
| 1. 1 einges. Seilrolle abgedreht u. Rille vertieft
im Rollenboden 6 Löcher aufgebohrt | | | | |
| 2. 1 neuen Seilrollenbolzen aus Stahl mit
vers. 4kt. Kopf, 25 mm Ø, 105 mm lg.
gedreht u. gebohrt, mit Scheibe u. Splint
versehen | | | | |
| 3. 1 neue Federdruck-Schmierbüchse Nr. 5 mit
3/8" Gewindestutzen | | | | 24,50 |
| Verpackung | | | | 2,13 |
| | | | RM | 26,63 |

d. Postnachnahme

Betrag dankend erhalten

Rosenheim, 17.5.1926

Maschinenfabrik Stumbeck
Stumbeck



Verkehrsmittel: J.
 Land der Herkunft: J.

Zollamt: _____

Nr. _____ der } Vorverbuchung
 Postaufgabe

Zollquittung vom 1. / III 1926

für Guggellug in Kiefersfelden

Anzahl und Gattung der Packstücke	Gewicht		Anderer Maßstab (Stückzahl usw.)	Benennung nach dem Zolltarif	Zolltarif Nr.	Zolltag von der Einheit		Entfallender Betrag	
	Roh-	Rein-*				in Kilogramm		K	h
<u>1 St.</u>	<u>8</u>			<u>Waren und pfundw. Gegenstände</u>	<u>409</u>		<u>22</u>		<u>176</u>
<u>Wrot:</u>		<u>8</u>	<u>70</u>						
<u>zoll</u>			<u>2</u>	<u>50</u>					
			<u>10</u>	<u>20</u>	<u>5</u>	<u>70</u>			
			<u>56</u>	<u>00</u>					
<u>Schweinefleisch</u>									

* Rechnungsmäßiges Reingewicht ist vom Beschaubeamten als solches zu bezeichnen.

Summe der Bölle in Gold . . . 176

Einnahmeregister Post 177

Zollsumme . . . 2 50

Bezahlt wurden

Waggeld

in Goldmünzen 2 50 S 5

Lagergeld

in Bankvaluta 80

Trägergebühr

Gültig zur Beförderung im Grenzbezirk über Kiefern

sonstige Abgaben 60

und ebd nach ebd binnen

Warenumsatzsteuer 20

Stunden mit der Bestimmung nach J

Manipulationsgebühr 20

S 36 g

Gesamtsumme 3 30

München, den 4. September 1926.

Gebühren-Register Nr 2246.

Staatgeb.: 5.--RM

Postgeb.: -.80 "

Summe: 5.80 RM

Abdruck.

Dieser Betrag ist unter Angabe der Geb.-Reg. Nr bis zum 10. des folg. Monats bei Meldung zwangsweiser Fortreibung auf d. P. Sch. K. Nr 7432 München oder durch P. Anw. an das Taxamt der Reg. v. Oberbayern, K. d. J. einzuzahlen.

Der Gemeinde Ebbs, BezBrkshauptmannschaft Kufstein, wird gem. Art. 78 und 79 WG. die wasserpolizeiliche Erlaubnis zum Betriebe der Drahtseilfähre zwischen Oberndorf und Kiefersfelden nach Massgabe der vorgelegten Pläne vom 4.12.1924 und 25.1.1925 in stets widerrufflicher Weise unter nachstehenden Bedingungen erteilt:

1.) Die Ueberfahrtsanstalt ist für den Betrieb einer Personenfähre auszugestalten. Das Fährschiff muss mindestens 10 m lang und 1,50 m breit sein und eine solche Bordhöhe besitzen, dass es bei einer Belastung mit 12 Personen nicht tiefer als 25 cm unter den Bordrand eintaucht.

2.) An den beiden äusseren Längswänden des Schiffes ist die Grenzlinie der grössten zulässigen Takelage durch Anbringung von mindestens 2 m langen und 5 cm hohen Latten, die sich in horizontaler Lage befinden und mit starken Winkelstützen gut befestigt

sind, erleichtlich zu machen. Die Latten sind mit weisser Oelfarbe zu streichen.

Diese Maßnahme unterliegt der Aufsicht des Strassen- und Flussbauamtes Rosenheim.

3.) Am Fahrzeug ist eine Tafel anzubringen, auf der die Höchstzahl der aufzunehmenden Personen erreichtlich ist. Diese beträgt 12 einschl. des Führmannes.

4.) Am Fahrzeug sind stets 2 Schiffshacken gebrauchsfähig bereit zu halten.

5.) Die Zugangsstege sind mit Querleisten und Anhaltestangen zu versehen.

6.) Das Drahtseil muss einen Durchmesser von mindestens 17mm besitzen u. ist in einer Höhe über den Inn zu spannen, dass die Schifffahrt nicht behindert wird, u. muss bei Mittelwasser gleich- 102 cm Meissacher Pegel noch mindestens 6 m über dem Wasserspiegel liegen.

7.) Die Seilatländer müssen eine mittlere Stärke von 30 cm und am dünnen Orte von mindestens 25 cm haben. Sie sind in der in der Zeichnung dargestellten Weise mittels an ihrem oberen Ende angebrachten und im Erdboden gut verankerten Drahtseile in ihrer Standfestigkeit zu sichern. Sie müssen sowohl landeinwärts gerückt werden, dass sie in keiner Weise die Schifffahrt beeinträchtigen.

8.) Die Gemeinde Ebbs hat für die Herstellung und Unterhaltung der auf dem bayerischen Ufer zur Ueberföhrung Wege und Zugänge auf ihre Kosten Sorge zu tragen und bei Beröhrung der staats-eigenen Verlandungen und Wasserbauten die Anordnung des Strassen- und Flussbauamtes zu befolgen.

9.) Beschädigungen der Ufer aus Anlass der Errichtung und des Betriebes der Ueberföhrung hat die Gemeinde Ebbs nach Aufforderung der Wasserbauaufsichtsbeamten und genau nach deren Anordnungen auf ihre Kosten abzuwenden.

Für Beschädigungen, die der Seilüberfahr anlässlich von Wasserbauten entstehen sollten, können keine Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden.

10.) Die Gemeinde Ebbs hat die Reinigung des Flussbettes an der auf bayer. Gebiete gelegenen Überfahrstelle soweit dies in ihren Belangen gelegen ist, auf eigene Kosten zu besorgen.

11.) Die Gemeinde Ebbs hat ~~zur~~ alle für den Betrieb von Überfahrten bestehenden jeweiligen gesetz- und verordnungsmässigen Bestimmungen einzuhalten.

12.) Organe der bayer. Polizei, ferner der bayer. staatlichen Bau- und Forstverwaltung, sowie der Zollbehörde sind bei Ausübung ihres Dienstes ^{jederzeit} unentgeltlich überzusetzen.

13.) Sollte im Laufe der Zeit aus Anlass der Vornahme von Wasserbauten auf bayer. Gebiete oder aus anderen Ursachen eine Verlegung der Seilüberfahr an eine andere Stelle oder deren gänzliche Beseitigung notwendig werden, so ist der Aufforderung hiezu unweigerlich und sogleich nachzukommen. Die Gemeinde Ebbs hat dann die Verlegung, sowie die gänzliche Beseitigung der Überfahr aus eigenen Mitteln zu bestreiten und kann hieraus keinerlei Ersatzanspruch an den bayer. Staat erheben.

14.) Für den Betrieb der Fähre wird von der Gemeinde Ebbs der des Fahrens mit Fährschiff kundige und vom Strassen- und Flussbauamte Rosenheim geprüfte Georg Gugglberger von Oberndorf bestellt. Jeder Wechsel in der Person des Fährmannes ist dem Bezirksamt Rosenheim anzuzeigen.

Bei höheren Wasserständen ist der Überführer verpflichtet, ^{zu den Überfahrten} einen mit der erforderlichen Körperkraft versehenen Gehilfen, der sich hierüber durch ein gemeindegemässliches Zeugnis auszuweisen hat, zu verwenden.

Für den Überführer und seinen Gehilfen sind für den Fall ihrer Erkrankung oder sonstigen Verhinderung Stellvertreter zu bestimmen.